

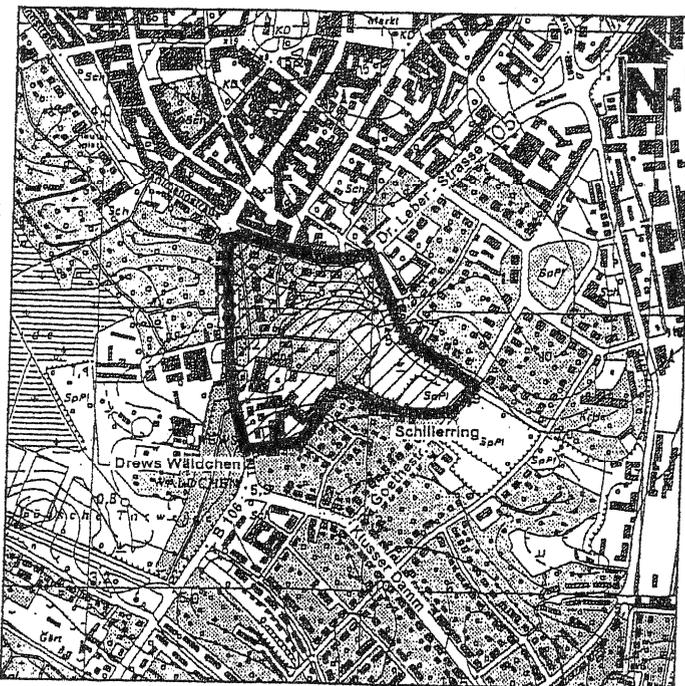
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 20/91 „Schützenwiese“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10, Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. 1998, S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden: durch die Dr.-Leber-Straße
im Osten: durch die Straßen Vogelsang und Goethestraße
Im Süden: durch die Straße Am Schillerring
Im Westen: durch die Schweriner Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30. August 2001 gemäß § 10, Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 20/91 „Schützenwiese“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10, Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 20/91 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5, Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. September 2001

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –